

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Titel „Feministische Fakultät“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt und fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Durch seine gemeinnützige Vereinsaktivität macht er dieses Wissen einer breiten Gesellschaft zugänglich und trägt auf diese Weise zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter bei. Er ist konfessionell unabhängig und entfaltet weder parteipolitische noch allgemein politische Aktivitäten.

Zur Zweckerfüllung werden Bildungs- und Informationsveranstaltungen durchgeführt, die das Bewusstsein und die Identität von Frauen und Männern sowie die Gleichstellung im Allgemeinen thematisieren. Die Veranstaltungen richten sich an alle Interessierten, unabhängig von ihrer Generation, ihrem Bildungshintergrund oder ihrer Lebensform. Für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird ein Unkostenbeitrag verlangt. Der Verein ist uneigennützig, verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und folglich weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3 Mitgliedschaft

Am Vereinszweck interessierte natürliche und juristische Personen können in den Verein aufgenommen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Die Vereinsmitglieder engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich.

Der jährliche Vereinsbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Ein Austritt ist jederzeit möglich.

Art. 4 Mittel

Der Verein unterstützt den Vereinszweck insbesondere mit folgenden Mitteln:

- Aufbau und Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen
- Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Deckung der Vereinskosten

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

Art. 6 Vereinsversammlung

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 8 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten fällt in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel werden an eine steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten treten gemäss Vereinsbeschluss vom 10.12.2016 in Kraft.

Winterthur, den 10. Dezember 2016

Die Co-Präsidentin: Erika Bachmann

Die Co-Präsidentin: Laura Lots